

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

**Windpark Burglengenfeld Betreibergesellschaft mbH & Co. KG
Windkraftanlagen in Burglengenfeld**

Die Fa. Windpark Burglengenfeld Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Am Ahornhof 1, 92421 Schwandorf (Vorhabensträgerin), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für folgendes Vorhaben auf der Fl.Nr. 150 der Gemarkung Büchheim in 93133 Burglengenfeld vorgelegt:

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von jeweils 175 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14b für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst, da 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden sollen. Außerdem ist das Vorhaben zusätzlich der Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen, da das Vorhaben die Rodung einer Fläche von 3,1 ha bedingt. Die Nrn. 1.6.3 und 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG enthalten in ihrer Spalte 2 jeweils den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht.

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Insbesondere sind durch das Vorhaben neben den für den Naturschutz relevanten Schutzgebieten auch keine Gebiete nach den Nrn. 2.3.9 und 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG betroffen. Gebiete, in denen in Vorschriften der EU festgelegte Umweltqualitätsnormen überschritten werden, sind durch das Vorhaben nicht tangiert.

Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungs- und Risikogebiete (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG) befinden sich ebenso nicht im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens.

Hinsichtlich der Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens weder Baudenkmäler, Ensembles, Bodendenkmäler noch archäologisch bedeutende Landschaften.

Demnach sind für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 17.04.2025

Landratsamt Schwandorf